



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.70 RRB 1945/0975**  
Titel                   **Bau- und Niveaulinien.**  
Datum                 19.04.1945  
P.                      412

[p. 412] A. Mit Eingabe vom 23. März 1945 ersuchte der Stadtrat Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 36 vom 9. Januar 1945 über die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien des projektierten Kiefernweges, in Zürich 6. Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 30. Januar 1945 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 23. Februar 1945 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Der projektierte Kiefernweg war für die Erschließung des zwischen der projektierten Künzlistraße und der Oerlikonergrenze gelegenen Baulandes geplant. Der von der Baugenossenschaft Brunnenhof eingereichte und von der Bausektion II des Stadtrates Zürich mit Beschluß Nr. 510 vom 5. Oktober 1944 genehmigte Gesamtüberbauungsplan sieht die Verlegung des projektierten Kiefernweges um 17 bis 33 m gegen Süden vor. Dadurch wurden die mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1757 vom 4. Juli 1934 genehmigten Bau- und Niveaulinien überflüssig. Es erübrigt sich, für die neue Straßenführung Bau- und Niveaulinien festzulegen, weil die Erstellung der Wohnkolonie der Baugenossenschaft Brunnenhof an den der Bausektion II vorgelegten Plan gebunden ist und eine weitere Überbauung des Landes durch Grundbuchrevers ausgeschlossen wird. Da mit der Verlegung des projektierten Kiefernweges keine öffentlichen Interessen berührt werden, steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Stadtrates Zürich Nr. 36 vom 9. Januar 1945 betreffend die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien am projektierten Kiefernweg, in Zürich 6, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]